

STADT HALLE (WESTF.): BEBAUUNGSPLAN NR. 65

"Am Laibach / Waldenburger Straße / Oldendorfer Straße / Lange Straße"

Anlage 1



Zeichenerklärung zur Definition der Bezugshöhe
Auszug aus den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 65:

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO). Jeweils gemessen in Meter über dem definierten Bezugspunkt entlang der eingemessenen und dargestellten Straßenachsen, siehe textuelle Festsetzung D.3:

FHmax. 13,0 m
Die maximal zulässige First- oder Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt bei Gebäuden mit einem geneigtem Dach die Oberkante First (Sattel- und Walmdach), z.B. 13,0 m

Als maximal zulässige Höhe für Gebäude mit einem Flachdach gilt der oberste Abschluss der Außenwand (= Oberkante Attika). Für Gebäude mit einem Flachdach ist die gemäß Eintrag in der Plankarte festgesetzte maximale Traufhöhe maßgeblich, z.B. 7,5 m

Die zulässige Traufhöhe in Meter ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut:

THmax. 9,0 m - Maximal zulässige Traufhöhe in Meter, z.B. 9,0 m
TH 6,0 - 7,5 m - Zulässige Traufhöhe in Meter als Mindest- und Höchstmaß, hier 6,0 - 7,5 m

Definition der Bezugshöhe, siehe Hinweis F.1.1:

Höchster eingemessener Punkt in Meter über NNH auf der in der Plankarte dargestellten Straßenachse der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Oberkante fertige Fahrbahn) in Verlängerung der seitlichen Grundstückseckpunkte/-grenzen (Punkt X). Siehe folgende beispielhafte Darstellung **Punkt X**:

Ist in der Verlängerung auf der Straßenseite kein Höhenpunkt eingemessen, gilt der nächstgelegene Punkt auf der Achse. Bei Eckgrundstücken bzw. mehrseitig erschlossenen Grundstücken gilt jeweils die längere Grundstückseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der Schnittpunkt der sich kreuzenden Straßenachsen heranzuziehen (Punkt Z). Siehe folgende beispielhafte Darstellung **Punkt Z**.

Hinweis: Aufgrund der teilweise Interpolation der Höhenpunkte entlang der Straßenachsen durch den Vermesser, können geringfügige Ungenauigkeiten bis ca. 5 cm auftreten. Die interpolierten Höhenpunkte stehen in Klammern. Straßenachsen und Höhenpunkte in Meter über NNH gemäß VERMESSUNGS- und INGENIEURBÜRO, Dipl.-Ing. Gunnar Möller, Bielefeld

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen siehe Bebauungsplan Nr. 65

STADT HALLE (WESTF.): Anlage 1
BEBAUUNGSPLAN NR. 65
**"Am Laibach / Waldenburger Straße /
Oldendorfer Straße / Lange Straße"**

Übersichtskarte zur Definition und Ermittlung der Bezugspunkte für die Höhenfestsetzung in den WA- und MI-Gebieten

Gemarkung Halle, Flur 3 und 11 tw. Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000

Maßstab Plankarte: 1:500 Planformat: 114 cm x 90 cm Nord

Planbearbeitung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Technische Schreibern
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0 Fax 05242/5509-29

Februar 2017
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Lo / Ti

<p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am 05.11.2014 beschlossen worden.</p> <p>Dieser Beschluss ist am 06.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Halle (Westf.), den im Auftrag des Rats der Stadt</p> <p>Bürgermeisterin Ratsmitglied</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am 10.06.2015 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: <i>Ausgang</i></p> <p>Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben vom 10.06.2015 bis 22.07.2015</p> <p>Halle (Westf.), den Bürgermeisterin</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 20.02.2016 hat der Planentwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 07.03.2016 bis 08.04.2016 öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2016 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(3) BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Halle (Westf.), den Bürgermeisterin</p>	<p>1. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4a(3)</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 03.12.2016 hat der Planentwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4a(3) BauGB vom 14.11.2016 bis 25.11.2016 erneut öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2016 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4a(3) BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Halle (Westf.), den Bürgermeisterin</p>	<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</p> <p>Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am 15.02.2017 mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Halle (Westf.), den Bürgermeisterin</p>	<p>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 15.02.2017 mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Halle (Westf.), den Bürgermeisterin</p>	<p>Planunterlagen</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanVO 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich:</p> <p>(bzgl. Bebauungsplan) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.</p> <p>Bielefeld, den Vermessungsbüro Möller</p>
---	---	---	--	--	---	---